

# Arbeitszeitgesetz

**Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 24. April 2018, 14:35**

Das sehe ich auch so. Eine Satzung kann überhaupt nur die Mitglieder binden. Zu einem Eintritt kann sie also ganz sicher niemanden verpflichten, und eine Satzung, die einen Austritt verbietet, dürfte ebenfalls nicht rechtmäßig sein. Nachdem das GesOrgG aufgehoben ist und wenn es an keiner anderen Stelle eine entsprechende neue gesetzliche Regelung gibt, dürfte die Pflicht derzeit nicht mehr gelten.